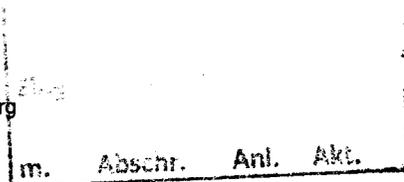


Rolf Schälke

Rolf Schälke
Bleickenallee 8
22763 Hamburg
Tel: 040 / 390 97 18
e-mail: r.schaelike@schaelike.de

Rolf Schälke · Bleickenallee 8 · 22763 Hamburg
Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24
Sievekingplatz 1



20355 Hamburg

Hamburg, 03. April 2012

In Sachen

AMARITA Bremerhaven GmbH ./. Rolf Schälke

- 324 O 616/11 –

Ablehnungsgesuch gegen Richter Dr. Asmus Maatsch

Stellungnahme zur Dienstlichen Äußerung v. 22.03.12

Die dienstliche Äußerung führt nicht zur Beseitigung der Besorgnis der Befangenheit.

1.

Die Aussage des abgelehnten Richters hat überhaupt keine Aussagekraft und ist von den Tatsachen her falsch.

Der abgelehnte Richter möchte doch nicht tatsächlich behaupten, dass es in den Hunderten, Tausenden von Gerichtsakten der Hamburger Zivilkammer 24 und bei anderen Gerichten, in denen der abgelehnte Richter tätig war und ist, es aus es nur ein einziges Blatt mit seiner Unterschrift gibt. Ungeheuerlich.

Dass es in der Akte 324 O 487/11 nur ein Blatt mit seine Unterschrift gibt ist Tatsache. Gerade diese Tatsache sorgt für die Besorgnis der Befangenheit.

Dass das Aktenvorblatt nicht zur Kenntnis genommen wurde, spricht nicht gerade für eine sorgfältige, verantwortungsvolle Bearbeitung von Anträgen. Das mag üblich sein, jedoch im Zusammenhang mit den Anderen Ungereimtheiten auch ein Grund für die Besorgnis der Befangenheit.

2.

Das Aktenzeichen auf dem Originalbeschluss 324 O 587/11 ist auf dem neuen unterschriebenen Beschluss falsch. Das richtige Aktenzeichen wäre 324 O 487/11. Dazu äußert sich der abgelehnte Richter nicht.

Es besteht der berechnigte Verdacht, dass dies bei den 4er Aktenzeichen nur in diesem einzigen Fall passiert ist. Dieses Indiz kann lediglich dadurch neutralisiert werden, wenn ein anderes Beispiel mit der Unterschrift von Frau Wiese vorgelegt wird. Nur gegenüber dieser Richterin von den damaligen Richtern/Innen der Kammer besitzt der Antragsteller keine Besorgnis der Befangenheit.

3.

Der Beschluss 324 O 487/11 ist immer noch mit dem Verweis „Unterbringung“ gültig. Der abgelehnte Richter äußert sich nicht dazu, weshalb er es unterließ und immer noch unterlässt, den falschen Beschluss von Amtswegen zu korrigieren.

Es besteht der Verdacht, dass der abgelehnte Richter zu „Unterbringung“ steht bzw. sich dessen nicht bewusst ist, welchen Eingriff dieser angebliche Fehler in das Persönlichkeitsrecht (die Gefühlswelt) des Antragstellers bedeutet.

4.

Auch zu der handschriftlichen Notiz auf Blatt 2 der Akte, mit der „Eindruck erwecken“ durch „Verdacht erzeugen“ ersetzt wurde, hat der abgelehnte Richter sich nicht geäußert.

Die Veränderung von Verbotsanträgen der Art, dass diese „durchkommen“, d.h. zu Ungunsten der Antragsgegner durch die Richter neu formuliert werden, erst recht wenn nicht zu erkennen ist, von wem eine solche Änderung beantragt bzw. erfolgt ist, begründet die Besorgnis der Befangenheit.

R. Schälike

Rolf Schälike
Antragsteller